

Verordnung – konsolidierte Fassung¹⁾

Stammfassung beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 27.06.2014 im Rahmen des 129. Österreichischen Ärztekammertages.

1. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 139. Österreichischen Ärztekammertages am 14.06.2019
2. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 17.12.2021
3. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 23.06.2023

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich)

Aufgrund des § 13b in Verbindung mit § 117b Abs. 2 Z 7 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 172/2021, und des Beschlusses der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 27.06.2014 wird verordnet:

§ 1. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat für die in den Angelegenheiten der gemäß §§ 40 Abs. 9 und 40a Abs. 5 Ärztegesetz 1998 durchzuführenden Verfahren eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr fließt der Österreichischen Ärztekammer zu.

§ 2. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Antragstellung. Zahlungspflichtig ist die Antragstellerin (der Antragsteller). Die Antragsbearbeitung erfolgt erst nach Entrichtung des vorgeschriebenen Betrages. Die Gebührenschuld bemisst sich nach der für die Bearbeitung voraussichtlich zu erwartenden Tarifposition. In Verfahren gemäß §§ 5a und 40 ÄrzteG 1998 bemisst sich die Gebührenschuld nach der für die Bearbeitung voraussichtlich zu erwartenden Tarifposition. Ergibt sich nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens eine Differenz hinsichtlich des entrichteten Betrages und der tatsächlich zur Anwendung zu bringenden Tarifposition, so sind zu viel bezahlte Beträge zurückzuzahlen oder ist die fehlende Differenz nachzufordern und von der Antragstellerin (vom Antragsteller) zu bezahlen.

§ 3. Die Bearbeitungsgebühr ist gleichzeitig mit der Antragstellung auf das Konto der Österreichischen Ärztekammer zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr gilt mit dem Zeitpunkt als entrichtet, in dem sie dem Konto der Österreichischen Ärztekammer gutgeschrieben wurde.

§ 4. Die Bearbeitungsgebühr für die in § 1 angeführten Verfahren ist mit Ausnahme der in § 5 genannten Anträge für jeden verfahrenseinleitenden Antrag gesondert zu entrichten.

§ 5. Ein gemeinsam gestellter Antrag auf Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten für die Ausbildung zur Ärztin (zum Arzt) für Allgemeinmedizin, Fachärztin (Facharzt) eines Sonderfachs und Additivfachs ist ein Mal zu vergebühren. Werden im Zuge der Ausbildung zur Ärztin (zum Arzt) für Allgemeinmedizin, Fachärztin (Facharzt) oder Additivfach mehrere Anträge zur Anrechnung eingebracht, so ist nur der Erstantrag zu vergebühren. Weitere nachfolgende Anträge für die Anrechnung von Ausbildungszeiten für dieselbe Ausbildung sind gebührenfrei.

§ 6. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem angeschlossenen, einen Teil dieser Verordnung bildenden Tarif.

§ 7. (1) Zur Wertbeständigkeit werden die in der Anlage angeführten Bearbeitungsgebühren ab 2015 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge sind kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(2) Der gemäß Abs. 1 aktualisierte Tarif ist auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentlichen.

¹⁾ Konsolidierung bedeutet die Zusammenfassung einer Rechtsvorschrift und der zugehörigen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen nichtamtlichen Dokument. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.

Schlussbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr, beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 24.06.2005, veröffentlicht am 12.09.2005 auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer sowie in der Österreichischen Ärztezeitung Nr. 17/2005, zuletzt geändert am 17.12.2013, außer Kraft.

(3) Der § 1 sowie der Anhang, jeweils in der Fassung der 1. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.

(4) Die Änderungen in §§ 1 und 2 sowie der Anhang, in der Fassung der 2. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich, treten mit 01.01.2022 in Kraft.

(5) Diese Verordnung samt Anhang tritt mit 30.06.2023 außer Kraft.

Der geschäftsführende Vizepräsident

Anlage

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2023)

1. Bearbeitungsgebühr für die Gleichwertigkeitsbescheinigung ausländischer notärztlicher Lehrgänge, Weiterbildungslehrgänge, Fortbildungen, Fortbildungslehrgänge und Fortbildungslehrveranstaltungen für Notärztinnen/Notärzte gemäß §§ 40 Abs. 9, 40a Abs. 5 ÄrzteG 1998
- | | |
|--|----------|
| a) unter Beiziehung der Anerkennungskommission | € 164,24 |
| b) ohne Beiziehung der Anerkennungskommission | € 82,75 |

Erklärung:

- | | |
|--------------------|---|
| §§ 40 (9), 40a (5) | Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer notärztlicher Lehrgänge, Weiterbildungslehrgänge, Fortbildungen |
| | Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Fortbildungslehrgänge und nicht approbierter Fortbildungsveranstaltungen für Notärztinnen/Notärzte |